

**DEW21**



**DONETZ**

## **Bericht**

**über die Maßnahmen  
des Gleichbehandlungsprogramms**

**der Dortmunder Energie- und Wasser-  
versorgung GmbH (DEW21)**

**und**

**der Dortmunder Netz GmbH  
(DONETZ)**

**Berichtsjahr 2019**

## **Präambel**

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht kommen die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (im Folgenden „DEW21“) sowie die Dortmunder Netz GmbH (im Folgenden „DONETZ“) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Aneinanderreihung von geschlechtsbezogenen Bezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet („Geschlechtsunabhängige Formulierung“).

Vorgelegt wird dieser Bericht von Herrn Thorsten Kühn, dem Gleichbehandlungsbeauftragten von DEW21 sowie DONETZ, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund. Nach seiner Übersendung an die Bundesnetzagentur wird der Bericht im Internet veröffentlicht (unter „www.dew21.de“ bzw. „www.do-netz.de“).

## **Teil A**

### **Änderungen bei der Selbstbeschreibung der DEW21**

Mit Beschluss des Aufsichtsrates im Juni 2019 wurde der Arbeitsdirektor des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens DEW21, Herr Manfred Kossack, mit Wirkung zum 31.12.2019 abberufen. Beim Verteilernetzbetreiber DONETZ gab es keine Veränderung in der personellen Zusammensetzung in der Geschäftsführung.

Trotz einiger personeller Veränderungen bei den leitenden Angestellten, die zum Teil noch ursächlich aus im Geschäftsjahr 2018 beschlossenen Strategieentscheidungen resultierten, sowie fluktuationsbedingter Veränderungen ist sichergestellt, dass die Wahrnehmung unzulässiger Doppelfunktionen von Mitarbeitern mit Entscheidungsbeugnissen ausgeschlossen ist.

## **Teil B**

### **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

#### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

##### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm musste im Geschäftsjahr 2019 aufgrund der personellen Veränderungen redaktionell überarbeitet werden und wurde im Hinblick auf geschlechtsneutrale Formulierungen hin geprüft und angepasst.

## 2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Hinsichtlich der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten für das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen DEW21 sowie für den Verteilernetzbetreiber DONETZ hat sich gegenüber den Vorjahren keine Änderung ergeben. Die Funktion nimmt weiterhin Herr Kühn, Leiter der Abteilung Recht, wahr.

- **Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern**

Die in den beiden Unternehmen DEW21 und DONETZ implementierten und hinreichend bewährten Kommunikationswege zwischen den Mitarbeitern und dem Gleichbehandlungsbeauftragten stützen sich seit vielen Jahren wesentlich auf ein Mehr-Säulen-Konzept, bestehend aus „Schulungen und Unterweisungen“ (siehe hierzu unter Ziffer III Schulungskonzept) sowie „Projektarbeit“ und „Persönliche Kontaktaufnahmen“:

Neben den „Schulungen“ mit allgemeiner Wissensvermittlung und den an den Bedürfnissen der Fachbereiche orientierten spezifischen „Unterweisungen“ werden zunehmend die Möglichkeiten der persönlichen Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in konkrete „Projektarbeit mit diskriminierungsanfälligen Themeninhalten“ und die „persönliche Kontaktaufnahme“ genutzt. Die Hemmnisse bzw. Vorbehalte aus den Anfangsjahren der Regulierung und die anfängliche Zurückhaltung vor einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind einer offenen Kommunikation gewichen. Maßgeblichen Anteil daran hat die persönliche Präsenz, ein hoher Bekanntheitsgrad und die gewachsene Akzeptanz des Gleichbehandlungsbeauftragten. Mitarbeiter beider Unternehmen stellen weiterhin konkrete Fragen mit praktischem Bezug zur Absicherung des rechtskonformen Handelns im Rahmen ihrer persönlichen Aufgabenerledigung.

- **Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung**

Die Kommunikationsbeziehungen zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den jeweiligen Geschäftsführungen von DEW21 und DONETZ sind seit Jahren durch ein hohes Maß an Kontinuität geprägt. Die getrennt voneinander durchgeführten regelmäßig stattfindenden Gespräche - ergänzt bei akutem Beratungsbedarf um ad-hoc-Meetings - dienen seit jeher dem Informations- und Meinungsaustausch zur Sicherstellung eines entflechtungskonformen Handelns der jeweiligen Unternehmensleitungen. Da sich diese Form der Informationspolitik für alle Beteiligten über Jahre bewährt hat, besteht Einigkeit darin, dass sie eine dauerhafte Fortsetzung finden soll.

## II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

### ► Patch und Formatanpassung 01.04.2019

Entsprechend der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur vom 01.10.2018 wurden zum 01.04.2019 die erforderlichen Anpassungen aufgrund der regulatorischen Vorgaben umgesetzt. Die Realisierung erfolgte durch die Übernahme der zu dem Zeitpunkt aktuellen Enhancement- und Supportpackages der SAP. Die Nachrichtenformate (UTILMD, GPKE, GeLi Gas, WiM, Stammdatenänderung, Netzbetreiberwechsel, MaBiS, Einspeiser, REQOTE/QUOTES/ORDERS/ORDERSP und ORDERS/ORDRSP) sind fristgerecht zum 01.04.2019 entsprechend der Anwendungshandbücher aktualisiert und produktiv gesetzt worden.

### ► Marktkommunikation 2020 („MaKo 2020“)

Die Bundesnetzagentur hat innerhalb der Beschlusskammer 6 die Festlegungen zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ - „MaKo 2020“) am 20.12.2018 veröffentlicht. Hieraus resultieren neben den Vorgaben zur sternförmigen Messwertkommunikation tiefgreifende Änderungen diverser Geschäftsprozessbeschreibungen des Strommarktes (GPKE / WiM Strom / MPES / MaBiS).

Die von der Einführung der MaKo 2020 betroffenen Nachrichtenformate zur Marktkommunikation (UTILMD, REQOTE/QUOTES/ORDERS/ORDERSP, ORDERS/ORDRSP, MSCONS, Herkunftsnachweisregister, APERAK/CONTRL, COMDIS 1.0, UTILTS 1.0, Berücksichtigung der „allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT Nachrichten“ in der Version 4.5) sind fristgerecht zum 01.12.2019 entsprechend der Anwendungshandbücher aktualisiert und produktiv gesetzt worden.

### ► Einführung MaBiS 3.0

Am 20.12.2018 wurden seitens der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 6 die Festlegungen BK6-18-032 Anlage 4 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ veröffentlicht. Die sogenannte „MaBiS 3.0“ wurde aufgrund der Komplexität im Zuge der Bilanzierung der intelligenten Messsysteme über den Übertragungsnetzbetreiber und der sternförmigen Marktkommunikation als separates Projekt der MaKo2020 behandelt.

Die Produktivsetzung wird in zwei Schritten vollzogen: Nach der Produktivsetzung der neuen Prozesse MaBiS 3.0 zum 01.12.2019 ist die Produktivsetzung der Bilanzierungsprozesse über den ÜNB zum 01.04.2020 vorgesehen.

► **Dienstleistungsvertragswesen**

Die Dienstleistungsbeziehungen zwischen dem vertikal integrierten Versorgungsunternehmen DEW21 und der Verteilernetzbetreiber DONETZ werden aktuell überarbeitet. Alle bestehenden Dienstleistungen zwischen den beiden Unternehmen sind gesichtet und einem Prozessbenchmark unterzogen worden. Die überarbeiteten Verträge (u. a. mit Service Level Agreements) sollen im Verlauf des Geschäftsjahres 2020 in Kraft treten. Durch die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten ist die entflechtungskonforme Ausgestaltung der Dienstleistungsvertragswerke und deren zukünftigen Anpassungen sichergestellt.

► **Zähl-/ Messwesen: Grundzuständiger Messstellenbetrieb**

Wie bereits im Gleichbehandlungsbericht 2018 perspektivisch ausgeführt, wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 der Internet-Auftritt des Verteilernetzbetreibers DONETZ grundlegend überarbeitet. Ein wesentlicher Fokus lag hierbei auf der Hinterlegung sachdienlicher Kundeninformationen zur Thematik „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“.

Auch im Jahr 2019 wurde eine hohe Anzahl an modernen Messeinrichtungen im planmäßigen Rollout verbaut. Ihre Anzahl bewegte sich in einer Größenordnung von ca. 15.500 Stück. Im Dezember 2019 wurde das 3. Smart Meter Gateway für die intelligenten Messsysteme zertifiziert. Mit der Markterklärung Anfang 2020 kann nunmehr im laufenden Geschäftsjahr 2020 mit dem Rollout begonnen werden.

► **Wettbewerblicher Messstellenbetrieb**

Nachdem DEW21 bereits in 2018 beim BDEW offiziell in der Marktrolle Messstellenbetreiber eingetragen wurde, erfolgte diese Eintragung beim DVGW im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019.

Auf der Grundlage der Erarbeitung möglicher Handlungsfelder in 2018 durch die Projektgruppe „Wettbewerblicher Messstellenbetreiber“ - mit Unterstützung eines externen Beraters unter Teilnahme des Gleichbehandlungsbeauftragten - konnte im Jahr 2019 mit Pilotkunden ein marktfähiges Produkt konkret entwickelt werden. Mit dem Start des Rollouts wird DEW21 allen interessierten Geschäftskunden eine Energiemanagementsoftware anbieten können. Diese wird es den Kunden ermöglichen, alle eigenen Energieflüsse zu überwachen und zu analysieren. Neben der IT-Lösung wird DEW21 den Messstellenbetrieb für Zählpunkte im Netz sowie Zählpunkte in Kundenanlagen entflechtungskonform anbieten. Darüber hinaus wurde ein weiteres Projekt mit der Zielsetzung der Erarbeitung von Lösungen für die spezifischen Kunden der Wohnungswirtschaft gestartet.

► **Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers**

Im Rahmen des Internetauftritts werden auf der Homepage des Verteilernetzbetreibers DONETZ zum 01.04. eines Jahres gemäß den Vorgaben aus der StromNEV und der StromNZV die entsprechenden Netzkennzahlen, Lastgänge und Strukturmerkmale für den Strombereich, ferner gemäß GasNEV und GasNZV Strukturdaten, Brennwerte, Angaben zur Netzauslastung sowie eine Netzbeschreibung veröffentlicht.

Ergänzend sind u. a. Preisblätter für die Netznutzung Strom und Gas, den Messstellenbetrieb Strom und Gas sowie für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen, ebenso wie das Referenzpreisblatt für die vermiedene Netznutzung, hinterlegt. Der Veröffentlichungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV (Netzentgelte / Individuelle Netzentgelte) sowie der Hochlastzeitfenster wird ebenfalls nachgekommen. Gleiches gilt für die Ausschreibungen der Lang- und Kurzfristkomponenten der Verlustenergie. Neben vielen weiteren Informationen, die im Detail der Homepage von DONETZ entnommen werden können, finden sich hier u. a. noch Unterlagen zum Netzanschluss, zur dezentralen Einspeisung sowie zum Messstellenbetriebsgesetz wie auch die Ansprechstellen der Entstördienste.

Der Verteilernetzbetreiber DONETZ kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen fristgerecht nach und veröffentlicht darüber hinaus weitere Informationen für Netznutzer und Anlagenbetreiber.

► **Marktraumumstellung (L- / H- Gasumstellung)**

Die Arbeitsgemeinschaft für die Marktraumumstellung, welcher sich der Verteilernetzbetreiber DONETZ angeschlossen hat, hat im Geschäftsjahr 2019 die Erhebung und Anpassung (EuA) der Gasgeräte, sowie die nach DVGW erforderliche Qualitätskontrolle ausgeschrieben und vergeben. Die EuA der Gasgeräte wurde zur Risikominimierung (u. a. Ausfallrisiko der Unternehmen) an drei Unternehmen vergeben. Mit der Qualitätskontrolle wurde ein externes Unternehmen aus der Gas- und Umwelttechnik beauftragt. Nach DVGW ist eine Kontrolle von 10% aller erfassten Gasgeräte und für 10 % aller umgestellten Gasgeräte erforderlich.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2020 wird mit der Erstellung eines Prozesshandbuches begonnen. Darin werden u. a. die genauen Termin- und Zeitvorgaben festgelegt werden.

Anfang des Jahres 2020 wurde zudem ein Vertrag zur Umstellung von L- auf H-Gas mit Open Grid Europe (OGE) als vorgelagerter Netzbetreiber geschlossen. Als genauen Umstellungstermin wurde vertraglich der 26.09.2023 fixiert.

### III. Schulungskonzept

Seit vielen Jahren hat sich ein 2-Säulen-Konzept, bestehend aus „Allgemeiner Schulung“ und „Spezifischer Unterweisung“, etabliert:

- In den „Schulungen“ werden i. d. R. Informationen allgemeiner Art zur Unbundling-Thematik vermittelt. Zum Adressatenkreis gehören im Wesentlichen neu eingestellte Mitarbeiter, die zeitnah zu ihrer Arbeitsaufnahme bei DEW21 bzw. bei DONETZ direkt „mitgenommen“ werden sollen. Für interessierte Mitarbeiter wird darüber hinaus als fester Bestandteil des im Intranet hinterlegten innerbetrieblichen Fortbildungsprogramms standardmäßig ein „Workshop zum Gleichbehandlungsprogramm“ u. a. zum Zwecke der inhaltlichen Auffrischung angeboten.
- Ergänzend wird in konkretisierenden „Unterweisungen“ vor Ort arbeitsplatzspezifischer Wissenstransfer durch den verantwortlichen Fachbereich zu entflechtungsrelevanten Inhalten durchgeführt (Einzel- und / oder Gruppenarbeitsplätze). Dies hat insbesondere in den Bereichen eine hohe Relevanz, in denen Aufgaben mit höherer Diskriminierungsanfälligkeit wahrgenommen werden. Hier ist eine gezieltere Informationsvermittlung verbunden mit einem höheren Detaillierungsgrad der vermittelten Inhalte erforderlich. Bei wesentlichen Änderungen der Gesetzeslage sind im Einzelfall auch Veranstaltungen mit Unterweisungscharakter zu den Entflechtungsregeln mit größerer Mitarbeiteranzahl vorgesehen. Unabhängig von der Anzahl an zu unterweisenden Mitarbeitern kann der Gleichbehandlungsbeauftragte auf Anforderung in Dienstleistungsfunktion unterstützend eingebunden werden.

### IV. Überwachungskonzept

- **Revision mit Unbundlinghintergrund**

- ▶ **Beschwerdemanagement (Unbundling)**

- Von größeren aufbauorganisatorischen Änderungen im Verlauf des Geschäftsjahres 2019 war das Beschwerdemanagement (BSM) betroffen. Die ursprünglich zentrale Koordination des BSM stand bislang unter Leitung der Führungskraft, die gleichzeitig das Amt des Gleichbehandlungsbeauftragten innehatte. Da die Bearbeitung der den Verteilernetzbetreiber betreffenden Beschwerden ab 01.01.2019 autark und organisatorisch getrennt durch DONETZ erfolgt, mussten für die Beschwerdemanager beider Unternehmen Weiterleitungsrichtlinien zwischen DONETZ und DEW21 zur Sicherstellung der Entflechtungsvorschriften fixiert werden. Demnach sind gemäß den Regelungen Beschwerden mit behauptetem Diskriminierungshintergrund (z. B. Vorwurf der Verhinderung eines Lieferantenwechsels) direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterzuleiten.

Eine Ende 2019 begonnene Revisionsprüfung hat den Auftrag, die entflechtungskonforme Aufgabentrennung zu überprüfen. Mit einem abschließenden Ergebnis ist im laufenden Geschäftsjahr 2020 zu rechnen.

► **Strategische Revisionsplanung (Unbundling)**

In der Mindestanforderung umfassen die jährlich getrennt aufzustellenden und durch die jeweiligen Geschäftsführungen von DEW21 und DONETZ verbindlich zu beschließenden Revisionspläne im Minimum eine Regelprüfung und eine Einzelfallprüfung von Geschäftsprozessen, die eine diskriminierungsanfällige Charakteristik aufweisen. In Ergänzung dieser geplanten und jährlich fortgeschriebenen Planrevisionen ist bei Vorliegen eines akuten Verdachtsmomentes eine bedarfsorientierte ad-hoc-Prüfbeauftragung vorgesehen.

► **Organisationsprojekte (Unbundling)**

Wie bereits unter Ziffer I. 2. ausgeführt, ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte über alle geplanten und sich in Umsetzung befindlichen Organisationsprojekte frühzeitig Kenntnis erlangt - unabhängig davon, ob diese einen inhaltlichen Bezug zur Entflechtungsthematik aufweisen könnten oder nicht. Als ständiges Mitglied in einem institutionalisierten Beratungs- und Entscheidungsgremium, in dem den Vertretern höherer Leitungsebenen (Groß-) Projekte vorgestellt und über deren operative Abwicklung informiert werden, ist gewährleistet, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Bedarfsfall entflechtungsrelevante Aspekte bei der Neu- bzw. Umgestaltung betrieblicher Prozesse einbringen und auf deren gesetzeskonforme Ausprägung unter Einhaltung der Entflechtungsvorschriften achten kann. Er ist hier in erster Linie in beratender Funktion tätig und bringt sich gegebenenfalls auch durch aktive Mitarbeit in ausgewählte Projekte mit diskriminierungsanfälligem Hintergrund ein.

● **Schlichtungsverfahren mit behauptetem Diskriminierungshintergrund**

Aufgrund von auf- und ablauforganisatorischen Änderungen haben sich im vorangegangenen Jahr die Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Schlichtungsverfahren geändert. Seit Mitte 2019 werden die Fallbearbeitungen gegenüber der Schlichtungsstelle Energie e. V. getrennt voneinander wahrgenommen: Ansprechpartner bei DEW21 ist weiterhin die Rechtsabteilung. Die vergleichbare Schnittstellen-Funktion gegenüber der Schlichtungsstelle ist bei DONETZ dem Zuständigkeitsbereich der Organisationseinheit „Kaufmännischer Service“ übertragen worden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist hier im Bedarfsfall unterstützend tätig und hat Einsicht in alle Schlichtungsverfahren.

Im Jahr 2019 sind von DEW21 und vom Verteilernetzbetreiber DONETZ in Summe 20 Schlichtungsverfahren abschließend bearbeitet worden - im Vergleich zum Vorjahr (12 Verfahren) ist die Anzahl damit deutlich gestiegen. Von den Schlichtungsverfahren betrafen 12 gleichzeitig DEW21 und DONETZ, 2 ausschließlich DEW21



und 6 ausschließlich DONETZ. Einvernehmlich endeten 18 Verfahren, in 2 Fällen wurde eine Schlichtungsempfehlung zugunsten von DEW21 / DONETZ ausgesprochen. Im Vergleich zum Vorjahr 2018 spielten Beschwerden zur Thematik „Messwesen / Abrechnung“ mit 9 Fällen wieder eine größere Rolle. Ein weiterer Beschwerdeschwerpunkt war der „Lieferantenwechselprozess“ mit in Summe 10 Fällen.

Wie schon in den Vorjahren hat der Gleichbehandlungsbeauftragte auch für das Berichtsjahr 2019 die bearbeiteten Schlichtungsfälle begutachtet. Im Ergebnis konnte in keinem Fall ein diskriminierendes Verhalten festgestellt werden, insbesondere wurden die GPKE-Wechselprozesse eingehalten.

Die Mitarbeiter von DEW21 bzw. des Verteilernetzbetreibers DONETZ haben sich im Verlauf des Geschäftsjahres 2019 im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung rechtskonform verhalten, ein diskriminierendes Fehlverhalten konnte nicht festgestellt werden. Insofern war das Erfordernis der Ergreifung von Sanktionen nicht gegeben.

Dortmund, den 25.03.2020



-----  
(Gleichbehandlungsbeauftragter)